

Antwort des Landrats auf die Anfrage der Partei „DIE LINKE“ vom 12.02.2020

Abt. 50 - Soziales und Jobcenter
Aktenzeichen/Datum 19.02.2020

Gremium	am	Status
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	09.03.2020	öffentlich

Betreff **Anfrage der Partei „DIE Linke“ vom 12.02.2020 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 12.02.2020**

Zu der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkungen:

Der Kreis Coesfeld hat durch § 1 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII übertragen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Entscheidungen über die Leistungsgewährung nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden daher von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getroffen.

Dies gilt auch für die im Rahmen der Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen betroffenen Personen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- zu 1) Im Kreis Coesfeld sind insgesamt 689 Personen (Stand: 04.12.2019) betroffen.
- zu 2) Ca. 86 Personen haben keine/n Betreuer/in.
In diesen Fällen stellen die Betroffenen den Antrag selbst bzw. mit der Unterstützung der Einrichtungsträger.
- zu 3) 628 Personen (Stand: Januar 2020) erhalten Leistungen nach dem Dritten (22 Personen) bzw. Vierten Kapitel SGB XII (606 Personen). Die entsprechenden Anträge waren aufgrund der Delegation bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu stellen.
Der entsprechende Aufwand wurde im Haushalt berücksichtigt. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) werden vollständig vom Bund getragen.
- zu 4) Die Zuständigkeit liegt beim Kreis Coesfeld bei einer Person. Es entstand kein zusätzlicher Personalbedarf. Die Leistungen werden von den Städten und Gemeinden erbracht. Ggf. erhöhte Personalbedarfe fallen damit in die jeweilige Zuständigkeit der Kommune.
- zu 5) Soweit lediglich die Mietverträge noch fehlten, erfolgte die Auszahlung der Leistungen. Fehlten Angaben zum Einkommen und Vermögen erfolgte keine Auszahlung, da in diesen Fällen die Bedürftigkeit noch nicht festgestellt werden konnte.
- zu 6) Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.
- zu 7) Nach den Vorgaben soll der Betrag der bisherigen Höhe entsprechen.
Im Rahmen des Gesamtplans nach § 121 SGB IX wird der Barmittelanteil festgelegt. Zuständig ist der LWL.

Dezernent

Abteilungsleiter